

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.03.2026
Gericht: Amtsgericht Potsdam
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: One Seven of Germany GmbH

- Auszugsweise öffentliche Bekanntmachung -

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

One Seven of Germany GmbH (Registergericht: Amtsgericht Potsdam HRB 19402), Am Honigberg 31, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

wurde eine weitere Vergütung des Sachwalters Rechtsanwalt Rolf Rattunde festgesetzt.

Gründe: Die Vergütung des Sachwalters einschließlich der Vergütung des vorläufigen Sachwalters wurde bereits durch Beschluss vom 19.05.2023 in Höhe von insgesamt XXXX EUR festgesetzt. Die maßgebliche Masse betrug damals XXXX. Nach der Einreichung der Schlussrechnung wurde darauf verwiesen, dass in analoger Anwendung von § 11 Abs. 2 S. 1 InsVV die Wertdifferenz der Masse der vorläufigen Verwaltung rund XX beträgt. Die Masse ist auf 1.574.203,60 EUR gestiegen. In analoger Anwendung von § 11 Abs. 2 S. 2 InsVV kann dann das Gericht den ursprünglichen Vergütungsantrag ändern. Dem folgend wurde der Erhöhungsbetrag nunmehr festgesetzt. Der Regelvergütungssatz gemäß § 2 InsVV beträgt aus der neuen Masse XXXX EUR, so dass die Vergütung mit den gewährten Zuschlägen XXXX EUR beträgt. Die ergänzte Vergütung war wie beantragt festzusetzen. Weiterhin wurde die ergänzte Umsatzsteuer für die Vergütung gem. § 7 InsVV geltend gemacht. Die Umsatzsteuer wurde wie beantragt festgesetzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag vom 23.02.2026 verwiesen.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet

(www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren

Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Potsdam, 25. März 2026, 35 IN 168/18